Deutscher Bundestag **Drucksache 15/335**

15. Wahlperiode 16. 01. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Christian Eberl, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/245 –

Transparenz und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln bei Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie bei anderen Organisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im November 2002 hat die Zeitschrift „Ökotest" das Ergebnis einer Untersuchung über die Verwendung von privaten Spenden und anderen Finanzmitteln bei insgesamt 19 ausgewählten Umwelt- und Naturschutzverbänden vorgestellt. Nur acht der getesteten Vereine und Organisationen erzielten ein „sehr gut" oder „gut", fünf schnitten mit „mangelhaft" bzw. „ungenügend" ab. Nach Angaben der Zeitschrift war bei den bemängelten Organisationen u. a. nicht befriedigend zu ermitteln, „was mit dem Spendengeld letztendlich passiert". Nicht auszuschließen sei, dass zufließende Mittel anders verwendet würden als dies nach außen dargestellt werde. Die Aufwandsentschädigungen für Personal sowie die Verwaltungskosten seien beträchtlich und im Einzelfall wesentlich höher als die für Umwelt- oder Naturschutzprojekte aufgewendeten Gelder. Unter den besonders schlecht bewerteten Umwelt- und Naturschutzverbänden befinden sich auch Einrichtungen, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), mithin aus Steuermitteln, gefördert wurden und werden.

Insoweit begründete Zweifel an der redlichen, finanzwirtschaftlich einwandfreien und für den jeweiligen Finanzier transparenten Verwendung von Spenden und Fördermitteln bei bestimmten Umwelt- und Naturschutzverbänden erfordern – nicht zuletzt mit Blick auf gewährte Zuwendungen aus öffentlichen Kassen – parlamentarische Aufmerksamkeit und ggf. politische Konsequenzen. Dies gewinnt Nachdruck durch die Ausführungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, der im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 in der seinen Geschäftsbereich betreffenden Debatte u. a. ausgeführt hat, dass die Ausgaben zur Förderung von Umwelt- und Naturschutzverbänden seit 1998 erheblich, namentlich um 71 Prozent, gestiegen seien (Plenarprotokoll 15/12, S. 783 C).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 15. Januar 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchung bekannt, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die dort angewandten Beurteilungskriterien sowie die erzielten Ergebnisse?

Die Untersuchung ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung enthält sich generell der Bewertung von Untersuchungen, die nicht in ihrem Auftrag durchgeführt wurden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung mit Blick auf eine gegenwärtige und künftige öffentliche Förderung das Ergebnis der eingangs genannten Untersuchung, wonach der „Verkehrsclub Deutschland", für dessen Förderung im Bundeshaushalt für das 2003 explizit Zuschüsse vorgesehen sind, keinerlei finanzielle Jahresabschlüsse vorlegen und zu keiner der zum Finanzgebaren gestellten Fragen Angaben machen konnte?

Auf Frage 1 wird verwiesen. Die Prüfung der Verwendung bewilligter Zuwendungen beim VCD hat bislang zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

3. Lassen die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchung nach Einschätzung der Bundesregierung analoge Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Fördermittel seitens dieser Einrichtungen zu, und wenn ja, welche konkreten Schlussfolgerungen leitet sie daraus mit Blick auf eine künftige Förderung der betreffenden Verbände und Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln ab?

Nein.

4. Wenn nein, weshalb nicht und welche ergänzenden oder anderslautenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor?

Anders als die Verwendung von Spenden unterliegt die Verwendung von Zuwendungen den haushaltsrechtlichen Vorgaben, wie sie in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) festgelegt sind. Diese Regelungen schließen ein Prüfungsrecht sowohl der bewilligenden Stelle als auch des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bei den Zuwendungsempfängern ein.

Die Bewilligung von Zuwendungen ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 44 BHO zulässig. Sie dient bestimmten Zwecken, an deren Erfüllung der Bund ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden könnte. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb bestimmter Fristen nachzuweisen. Institutionelle, Zuwendungen setzen bereits bei der Veranschlagung der Ausgaben im Haushaltsplan das Vorliegen eines Wirtschaftsplans voraus. Bei Zuwendungen im Bereich der Projektförderung ist die Vorlage eines Finanzierungsplans Voraussetzung.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, vergleichbare Tests auch für jene Umwelt- und Naturschutzverbände vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, welche in die eingangs genannte Untersuchung nicht einbezogen waren, gleichwohl aber öffentliche Fördermittel aus dem Bundeshaushalt erhalten?

Nein.

6. Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, welche Prüfeinrichtungen sollen entsprechende Untersuchungen für welche Organisationen innerhalb welches zeitlichen Rahmens und unter Anwendung welcher Kriterien vornehmen und welche Überlegungen sind für die Auswahl der damit zu beauftragenden Prüfeinrichtungen maßgeblich?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

7. Verfügt die Bundesregierung über Informationen betreffend die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Personal sowie über die Verwaltungskosten der aus Haushaltsmitteln geförderten Verbände, Vereine und Organisationen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes?

Ja (s. Antwort zu Frage 4).

8. Welche gesetzlichen Vorgaben regeln die Verwendung von privaten Spenden und anderen Finanzmitteln durch spendensammelnde Organisationen und welche Einrichtungen wachen über die Einhaltung dieser Vorgaben?

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden setzt voraus, dass die sammelnde Organisation vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss eine Körperschaft die in der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört unter anderem, dass die Körperschaft sämtliche Mittel nur für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden darf (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ob dies geschieht, wird vom Finanzamt regelmäßig geprüft.

Zu den weiteren gesetzlichen Vorgaben vgl. die Antworten zu den Fragen 4, 9, 10 und 11.

9. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich bestehender Vorgaben zur Transparenz der Verwendung von privaten Spenden und anderen Finanzmitteln ergänzenden Regelungsbedarf, und wenn ja, welche konkreten Aktivitäten beabsichtigt die Bundesregierung diesbezüglich zu unternehmen?

Die Nachweispflichten steuerbegünstigter oder mit öffentlichen Mitteln geförderter Organisationen sowie die Prüfungsbefugnisse der zuständigen öffentlichen Stellen sind bereits nach geltendem Recht umfassend geregelt – auf die Antworten zu den Fragen 4, 8, 10 und 11 wird verwiesen. Zu einer Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sind nach Maßgabe der §§ 325 ff. in Verbindung mit den §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) Organisationen in der Rechtsform einer – auch gemeinnützigen – GmbH verpflichtet; dabei gelten größenabhängige Abstufungen. Unter den in den §§ 1 bis 3 Abs. 1 des Publizitätsgesetzes näher geregelten Voraussetzungen sind auch bestimmte Vereine und Stiftungen zu einer Offenlegung verpflichtet. In der abgelaufenen Wahlperiode hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht die Frage der Einrührung einer Transparenzpflicht für Stiftungen geprüft, im Zusammenhang mit der Reform des Stiftungsrechts aber keinen Handlungsbedarf gesehen. Sollte die Bedeutung wirtschaftlicher Betätigungen bei spendensammelnden Organisationen in Zukunft erweiterte Offenlegungspflichten angezeigt erscheinen lassen, wird die Bundesregierung entsprechende Vorschläge unterbreiten.

10. Wird die Verwendung von öffentlichen Zuwendungen sowie privaten Spenden und anderen Finanzmitteln durch spendensammelnde Organisationen seitens der jeweils zuständigen Finanzämter oder durch andere öffentliche Einrichtungen geprüft?

Das zuständige Finanzamt prüft bei gemeinnützigen Körperschaften regelmäßig, ob die Körperschaft sämtliche Mittel entsprechend den Vorgaben der AO für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet hat (s. auch Antwort auf Frage 8).

11. Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich im Einzelnen, sind die Ergebnisse solcher Prüfungen der Öffentlichkeit zugänglich und ist die Bundesregierung über die Ergebnisse dieser Prüfungen unterrichtet und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus gegebenenfalls?

Die Finanzämter dürfen wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) grundsätzlich keine Auskunft über die steuerliche Behandlung gemeinnütziger Körperschaften erteilen. In aller Regel werben spendensammelnde Organisationen aber selbst mit ihrer Gemeinnützigkeit. Die Finanzämter sind auch befugt, wahrheitswidrige Behauptungen einer Organisation über ihre Berechtigung zum Empfang steuerlich abziehbarer Spenden richtig zu stellen.

Für die Durchführung der Besteuerung im Einzelfall sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Die Bundesregierung wird grundsätzlich nicht über die Entscheidungen der Landesfinanzbehörden über die Gemeinnützigkeit der sehr zahlreichen gemeinnützigen Körperschaften unterrichtet. Wenn ausnahmsweise ein Bedarf dafür besteht, lässt sich das Bundesministerium der Finanzen aber von den Landesfinanzbehörden über die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung eines Einzelfalls informieren. Die Bundesregierung sieht keinen Grund für eine Änderung dieser Zuständigkeitsordnung, die auf der Finanzverfassung beruht.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, spendensammelnde oder aus öffentlichen Mitteln geförderte Verbände, Vereine und Einrichtungen einer allgemeinen Publizitätspflicht ihrer Mittelerzielung und Mittelverwendung zu unterwerfen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, für private Spenden an spendensammelnde oder aus öffentlichen Mitteln geförderte Verbände, Vereine und Einrichtungen ein Widerrufsrecht analog zu entsprechenden Regelungen für so genannte Haustürgeschäfte vorzusehen?

Das Sammlungsrecht fällt als Teil des Polizeirechts nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Einführung eines derartigen Rechtes auf Widerruf ist daher Angelegenheit der Bundesländer. Die Bundesregierung enthält sich daher einer Bewertung.

14. Sind in Deutschland private Organisationen oder Einrichtungen mit der Überwachung und Kontrolle des Finanzgebarens spendensammelnder oder aus öffentlichen Mitteln geförderter Verbände, Vereine und Einrichtungen befasst und werden dazu Prüf- oder Qualitätssiegel vergeben?

Ja, es gibt private Organisationen und Einrichtungen, die die Tätigkeit spendensammelnder Verbände, Vereine und Einrichtungen überprüfen und auch kontrollieren. In einem Fall (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI) wird auch ein Prüfsiegel vergeben.

15. Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich dabei im Einzelnen und wie bewertet die Bundesregierung deren Tätigkeit, die jeweils angewandten Bewertungskriterien und die vorgelegten Berichte?

Der Bundesregierung sind folgende Einrichtungen bekannt:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmarketing (BSM) – Deutscher Fundraising Verband e.V., Emil-von-Behring-Str. 3, 60438 Frankfurt am Main
- Deutscher Spendenrat e. V., Simrockallee 27, 53173 Bonn
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Bernadottestraße 94, 14195 Berlin

Eine Bewertung der Arbeit anderer Institutionen wird von der Bundesregierung generell nicht vorgenommen. Jedoch werden alle auf die Stärkung der Seriosität des Spendenwesens abzielende Aktivitäten von der Bundesregierung begrüßt. Dies wird auch durch die Mitträgerschaft der Stiftung DZI durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstrichen.

16. Ist die Bundesregierung allgemein der Auffassung, dass eine Überwachung und Kontrolle des Finanzgebarens spendensammelnder oder aus öffentlichen Mitteln geförderter Verbände, Vereine und Einrichtungen durch private Organisationen oder Einrichtungen erfolgen kann und welche Verfahrensregeln sollen nach Auffassung der Bundesregierung dafür gelten?

Während für Leistungsentgelte ein gesetzlich vorgesehenes Vertragsgeflecht zwischen den Diensten/Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und den Sozialleistungsträgem gilt und öffentliche Zuwendungen der Kontrolle durch die zuwendende Stelle und die sie prüfenden Rechnungshöfe unterliegen, sind Spenden eine Form privateigenen Bürgerengagements in der Zivilgesellschaft.

In diesem Sinne wird in Deutschland eine Kombination staatlicher Kontrollen (Finanzbehörden, Amtsgerichte, Stiftungsaufsicht) und privater Selbstregulierung (BSM, Deutscher Spendenrat) bzw. unabhängiger Überprüfung (DZI) praktiziert. Sie beinhaltet auch eine Verzahnung der staatlichen und der privaten Kontrolle (z. B. finanzamtlich anerkannte Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die Beantragung des DZI Spenden-Siegels, sowie Einbeziehung des Spenden-Siegels in die Vergabekriterien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Auswärtigen Amtes).

Diese Verfahren haben sich im Wesentlichen bewährt und sollten weiterhin Geltung behalten.

17. Welche Verbände und Einrichtungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes wurden seit 1999 (jeweils aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren) in welcher Höhe aus Haushaltsmitteln gefördert?

Auf die Aufstellung „Zuwendungen an Vereine im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aus Kap. 1602 685 04 und 684 11“ in der Anlage wird verwiesen.

18. Wie hoch war bzw. ist die Förderung dieser Einrichtungen in Form gewährter Steuervergünstigungen und um welche Steuervergünstigungen handelt es sich dabei im Einzelnen?

Körperschaften, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, sind gemeinnützig (§§ 51 bis 68 AO). Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen verbunden. Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz, § 3 Nr. 3b Grundsteuergesetz, § 13 Nr. 16b Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetz). Bei der Umsatzsteuer werden die Leistungen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 vom Hundert besteuert (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz). Hinzu kommen die Berechtigung zum Empfang steuerlich abziehbarer Spenden (§ 10b Einkommensteuergesetz – EStG –) und die Möglichkeit, Vergütungen bis zu 1 848 Euro im Jahr für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten steuerfrei auszuzahlen (§ 3 Nr. 26 EStG, sog. Übungsleiterfreibetrag).

Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen werden nur für die ideelle Tätigkeit der Körperschaft, für Zweckbetriebe und die Vermögensverwaltung gewährt. Sie erstrecken sich grundsätzlich nicht auf wirtschaftliche Betätigungen, mit denen sich die gemeinnützigen Körperschaften am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen stehen. Allerdings werden Körperschaft- und Gewerbesteuer von gemeinnützigen Körperschaften nicht erhoben, wenn die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht mehr als 30 678 Euro im Jahr betragen (§ 64 Abs. 3 AO).

19. Nach welchen Kriterien wählt die Bundesregierung jene Verbände und Einrichtungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aus, welche eine derartige Förderung erhalten?

Die Bewilligung von Zuwendungen richtet sich nach den §§ 23 und 44 BHO (vgl. Antwort zu Frage 4). Eine inhaltliche Konkretisierung insbesondere der umweltpolitischen Zielsetzungen ist den Erläuterungen zu Kapitel 1602 Titel 685 04 und 684 11 des Bundeshaushaltes zu entnehmen.

20. Wurde bestimmten Verbänden und Einrichtungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes seit 1999 eine beantragte Förderung versagt, und wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich dabei gegebenenfalls und weshalb sowie aufgrund welcher Kriterien wurde in diesem Sinne entschieden?

In allen Bezugsjahren wurden bei weitem mehr Anträge eingereicht, als Fördermittel verfügbar waren. Nach Maßgabe der Mittelverfügbarkeit sowie der in der Antwort zu Frage 19 genannten Kriterien können nicht alle beantragten Zuwendungen bewilligt werden. Eine Statistik der abgelehnten Projektvorschläge bzw. -anträge wird aus arbeitsökonomischen Gründen nicht geführt.

Zuwendungen an Vereine im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aus Kap. 1602 Tit. 685 04 und Tit. 684 11

Verein	Anzahl Projekte	Bewilligt im Haushaltsjahr - in T € -				Zuwendungs-Summe seit 1999 in €
		1999	2000	2001	2002	
Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel	1				140,0	140,0
Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V.	3	9,7	12,8	15,9	18,8	57,2
Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen (AGU)	10	167,2	155,7	177,5	145,0	645,4
Arbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt-bildung (ANU)	1	41,9	108,7	86,6	93,4	330,6
Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau e.V., Berlin	1				62,9	62,9
Arbeitsgeminschaft der Umweltmobile, Recklinghausen	1			6,0		6,0
Arbeitskreis Verkehr und Umwelt e.V.	2	17,9		17,9		35,8
autofrei leben e.V.	1	6,6				6,6
BUBO Dipl. Biol. C. Kallasch, Berlin	3	8,7	23,0	23,0	23,5	78,2
Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Berlin	1				55,2	55,2
Bund für Umwelt Naturschutz Deutschland e.V., Bonn	8	103,8	144,2	247,0	181,9	676,9
Bund für Umwelt Naturschutz Deutschland e.V., Bonn - BUNDjugend e.V.	7	143,1	145,5	222,4	139,3	650,3
Bund Heimat und Umwelt e.V. (mit institutioneller Förderung)	7	184,6	184,6	138,7	93,5	601,4
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg	1		8,3			8,3
Bundesdeutscher Arbeitskreis für umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V.	1	25,6	25,6			51,2
Bundesdeutscher Arbeitskreis für umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V. in Koop. IÖW/ISOE	1			43,2	42,4	85,6
Bundesverband für Umweltberatung e.V.	4	59,6	8,2	103,4	67,0	238,2
Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), Bonn	5	53,5	42,6	8,1	54,8	159,1
Bundesverband Boden e.V.	2	36,7	14,3			51,0
Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V., Joachimsthal	1			11,5		11,5
Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V., Bonn	4		10,4	4,8	5,6	20,7
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V., Hambrücken	1		13,3			13,3

Zuwendungen an Vereine im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aus Kap. 1602 Tit. 685 04 und Tit. 684 11

Verein	Anzahl Projekte	Bewilligt im Haushaltsjahr - in T € -				Zuwendungs-Summe seit 1999 in €
		1999	2000	2001	2002	
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. Bad Honnef	1	152,0				152,0
Bundesverband Windenergie e.V.	1				20,0	20,0
Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V., Rheinbach	1			3,1		3,1
Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung e.V.	3	114,0	97,1	5,8	46,1	263,0
Deutsche Umwelthilfe e.V.	1	56,2	24,8		65,7	146,8
Deutscher Frauenring e.V.	1			0,0	6,8	6,8
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V., DEHOGA, Bonn	1		10,1			10,1
Deutscher Naturschutzring e.V., Bonn (mit institutioneller Förderung)	4	314,2	379,9	452,5	459,1	1.605,7
Deutscher Rat für Landespflege e.V., Bonn (institutionelle Förderung)	4	181,5	190,2	192,8	195,5	759,9
Deutscher Rat für Vogelschutz e.V., Radolfzell	1		15,3			15,3
Deutscher Sportbund e.V., Frankfurt	1		23,0			23,0
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V., Ansbach	2	39,6		26,2	7,6	73,4
Die Verbraucher-initiative e.V.	2				120,8	120,8
Europarc Deutschland e.V., Grafenau	2		8,0	20,7		28,7
Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen	1		9,1			
Förderverein Museum zur Geschichte des Naturschutzes e.V., Düsseldorf	1		20,1			20,1
Förderverein Ökologische Steuer-reform	2			30,7	50,5	81,2
Forum NRO und Gewerkschaften	2		11,7		1,8	13,5
Gen-ethisches Netzwerk	1		40,9			40,9
Germanwatch e.V.	2	7,2	9,7	16,9	8,5	42,3
Gesellschaft für Ichthyologie e.V., Düsseldorf	1			5,4		5,4
Gesellschaft für Ökologie e.V.	1			25,6		25,6

Zuwendungen an Vereine im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aus Kap. 1602 Tit. 685 04 und Tit. 684 11

Verein	Anzahl Projekte	Bewilligt im Haushaltsjahr - in T € -				Zuwendungs-Summe seit 1999 in €
		1999	2000	2001	2002	
Gesellschaft für Technische Biologie und Bionik e.V., Saarbrücken	1			8,8		8,8
Grüne Liga e.V.	5	53,1	11,8	24,1	97,1	186,1
Haus der Umwelt	1			19,6		19,6
Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft e.V.	1	28,9	5,1			34,0
International Council for Local Environmental Initiatives-ICLEI	1		25,6	17,3	1,4	44,3
Klima Bündnis e.V.	1		30,7			30,7
Klima Bündnis e.V.in Koop. VCD	2			112,5	232,3	344,8
Naturfreunde, Bundesgruppe e.V. Deutschland e.V.	1	32,3				32,3
Naturfreundjugend Deutschlands	3	17,1	28,6		52,0	97,7
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	12	137,8	88,3	194,5	244,5	665,1
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)/Deutscher Verband für Landschaftspflege	2	85,4	172,0	89,6	113,0	460,0
Naturschutzjugend im NABU e.V.	11	146,5	103,8	92,0	119,0	461,3
Ökologischer Tourismus in Europa (ÖTE) e.V.	2	56,2	12,3			68,5
Ökomedia-Institut e.V.	5	66,5	40,9	40,9	25,5	173,8
Pestizid-Aktions-netzwerk e.V.	1	23,0	30,7			53,7
Positive Nettworks e.V.	1				38,4	38,4
Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V., Cuxhaven	1		2,8			2,8
Stattreisen Hannover e.V.	1	84,2				84,2
Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE	1	95,9	97,1			193,0
Stiftung Europäisches Naturerbe, Radolfzell	2		195,5	202,4	38,1	436,0
Studenteninitive Wirtschaft und Umwelt e.V.	2	7,7	7,7			15,4

Zuwendungen an Vereine im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aus Kap. 1602 Tit. 685 04 und Tit. 684 11

Verein	Anzahl Projekte	Bewilligt im Haushaltsjahr - in T € -				Zuwendungs-Summe seit 1999 in €
		1999	2000	2001	2002	
Trans Fair	1				66,1	66,1
Umweltstiftung WWF Deutschland	5	162,9	54,5	20,5	103,0	340,9
Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.	3		4,8	23,7	24,2	52,7
UVP-Gesellschaft	1				25,1	25,1
Verband Deutscher Naturparke e.V., Bispingen	5	34,8	88,6	31,9	44,5	199,8
Verein zur Förderung der Ökologie im Bildungsbereich e.V.	1	10,2	10,2			20,4
Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. (VDG)	10	94,6	94,6	78,6	46,3	314,1
Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD)	2		40,9	92,0	103,9	236,8
Wetlands International, Africa, Europe, Middle East	1			25,6		25,6
Wissenschaftsladen Bonn e.V.	1		25,6	64,6	26,4	116,6
	189	2 860,8	2 909,3	3 024,3	3 506,4	12 291,7

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333